

Satzung

des



Landesdartverband Thüringen e. V.

(LDVT)

In der Beschlussfassung der Gründungsversammlung vom 29. August 2015 in 04617 Haselbach, der Präsidiumssitzung vom 12.12.2015 in 04617 Haselbach und den Änderungen der Präsidiumssitzung mit Beschluss vom 17.11.2019.

Satzung
Landesdartverband Thüringen e.V. (LDVT)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz & Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck.....	3
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Rechte und Pflichten	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6 Organe	5
§ 7 Das Präsidium	5
§ 8 Delegiertenversammlung	6
§ 9 Beiträge und Gebühren	7
§ 10 Wahlen, Abstimmungen und Stimmverteilung	8
§ 11 Abberufung von Präsidiumsmitgliedern	8
§ 12 Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Auflösung	8
§ 13 Datenschutz, Gleichstellung	9
§ 14 Inkrafttreten	9

Satzung Landesdartverband Thüringen e.V. (LDVT)

§ 1 Name, Sitz & Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Landesdartverband Thüringen (LDVT)“. Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in seiner abgekürzten Form „e. V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 04617 Haselbach.

(3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der LDVT bezweckt den Zusammenschluss aller Dartspieler in Thüringen auf freiwilliger Grundlage zur Förderung und Pflege der Tradition des Dartsports. Ihm obliegt eine wirkungsvolle Vertretung seiner Mitglieder im In- und Ausland.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung im Rahmen von Absatz 1.

(3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagen- und Aufwandsersatz erfolgt ausschließlich im Rahmen von § 670 BGB i. V. m. § 27 BGB.

(5) Der Verein verwirklicht seine Ziele durch:

- a) Pflege und Verbreitung des Dartsports,
- b) Schaffung einheitlicher Richtlinien für den Dartsport,
- c) Veranstaltung von Wettbewerben und Durchführung von Landesmeisterschaften
- d) Aufklärung der Öffentlichkeit über den Dartsport und seine Tradition,
- e) Vertretung der thüringischen Interessen im Zusammenhang mit dem Dartsport gegenüber Behörden und Organisationen,
- f) Pflege, Förderung und Ausübung der Jugendarbeit im Dartsport.

(6) Zur Verwirklichung seiner Ziele strebt der LDVT die dauerhafte Mitgliedschaft im Deutschen Dartverband e. V. (DDV) und im Landessportbund Thüringen e. V. (LSB) und eine enge Zusammenarbeit mit diesen an.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Mit der Aufnahme erkennen alle Mitglieder diese Satzung und die Ordnungen des LDVT an.

(2) Mitglieder können werden:

Vereine oder Abteilungen von Vereinen, die in das Vereinsregister eingetragen sind, sowie andere Vereinigungen unabhängig einer vereinsrechtlichen Eintragung, solange der Zweck der Vereine und Vereinigungen dem Dartsport gewidmet ist.

(3) Jede natürliche oder juristische Person kann förderndes Mitglied werden. Die Ablehnung fördernder

Satzung Landesdartverband Thüringen e.V. (LDVT)

Mitglieder bedarf keiner Begründung. Ein Widerspruch ist nicht zulässig.

(4) Ein Mitglied nach Absatz 2 muss seinen Sitz in Thüringen oder einem angrenzenden Bundesland Deutschlands mit oder ohne eigenen Landesverband haben.

(5) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an das Präsidium zu richten, das innerhalb von 30 Tagen darüber entscheidet. Die Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft muss dem Antragsteller schriftlich begründet werden. Gegen diesen Bescheid kann der Antragsteller innerhalb von 14 Tagen ab Zugang Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist mit Begründung schriftlich an das Präsidium zu richten, das diesen der nächsten Delegiertenversammlung vorlegt. Die nächste Delegiertenversammlung muss innerhalb von 90 Tagen nach Eingang des fristgerechten Widerspruchs einberufen werden. Sie entscheidet über den Widerspruch endgültig. Die endgültige Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(6) Einzelpersonen, die sich um den Dartsport in Thüringen hervorragende Verdienste erworben haben, können von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben als solche kein Stimmrecht in den Organen des LDVT.

§ 4 Rechte und Pflichten

(1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken, diese Satzung, die Ordnungen des LDVT und die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen und dafür Sorge zu tragen, dass ihre Satzungen und Ordnungen diesen nicht widersprechen.

(2) Die Mitglieder haben dem LDVT ihre Mitgliederstärke zu melden und die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten. Die so gemeldeten Mitglieder der Mitglieder werden in dieser Satzung und den Ordnungen des LDVT als Einzelmitglieder bezeichnet. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

(3) Ihre Mitgliedsrechte üben die Mitglieder in der Delegiertenversammlung durch stimmberechtigte Vertreter (Delegierte) aus. Dazu können sie entsprechend der vorausgegangenen Einladung die Delegierten entsenden. Die Art, wie sie ihre Delegierten bestimmen, steht den einzelnen Mitgliedern frei. Ist ein Mitglied mit Beitragszahlungen im Verzug, ruht das Stimmrecht. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung und Finanzordnung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auflösung des LDVT oder des Mitglieds des LDVT, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss. Die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bleibt bestehen.

(2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum LDVT ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.

(3) Der Austritt ist nur zum 31.12. eines Jahres zulässig und muss dem Präsidium spätestens drei Monate (30.09.) vorher schriftlich erklärt werden.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es wiederholt oder schwer gegen die Satzung des LDVT verstößt, dessen Ordnungen und Anordnungen grob missachtet oder Interessen erheblich gefährdet. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium und teilt dies dem betreffenden Mitglied schriftlich mit. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist mit Begründung schriftlich an das Präsidium zu richten, das diesen der nächsten Delegiertenversammlung

Satzung Landesdartverband Thüringen e.V. (LDVT)

vorlegt. Die nächste Delegiertenversammlung muss innerhalb von 90 Tagen nach Eingang des fristgerechten Widerspruchs einberufen werden. Sie entscheidet über den Widerspruch endgültig. Die endgültige Entscheidung ist dem Antragssteller schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein Mitglied 14 Tage nach Erhalt der 3. Mahnung weiterhin mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Das Präsidium,
- b) die Delegiertenversammlung.

§ 7 Das Präsidium

(1) Dem Präsidium gehören an:

- a) der Präsident,
- b) der Vizepräsident,
- c) der Kassenwart,
- d) der Sportwart,
- e) der Jugendwart
- f) der Datenschutzbeauftragte

Die Ämter der Buchstaben d) und e) können auch von einem anderen Mitglied des Präsidiums in Personalunion ausgeübt werden.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Kassenwart (geschäftsführendes Präsidium). Zur rechtlichen Vertretung des LDVT genügt ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums. Im Innenverhältnis vertritt der Präsident den LDVT, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Ist auch er verhindert, vertritt der Kassenwart. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, die Wiederwahl ist möglich. Zur Wahl der Präsidiumsmitglieder ist die einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit im ersten Wahlgang, entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten sind getrennt vorzunehmen. Die zur Wahl stehenden Personen müssen selber mitgliedschaftlich bei einem Mitglied nach § 3 Abs. 2 verbunden sein. Das Präsidium bleibt bis zum Ende der Versammlung auf der die Neuwahl stattfindet im Amt.

(4) § 27 BGB ist auch auf Mitglieder des Präsidiums anwendbar, die nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt das restliche Präsidium für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieds ein Neues. Bis zur Wahl übernimmt der Präsident das Amt kommissarisch. Die Präsidenten der Mitgliedsvereine und -vereinigungen sind über diese Maßnahme unverzüglich zu informieren. Die Maßnahme ist zusätzlich in der Einladung zur nächsten Delegiertenversammlung bekannt zu machen.

(5) Sitzungen und Versammlungen der Organe des LDVT werden vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung oder Befangenheit vom Vizepräsidenten, einberufen und geleitet. Eine Sitzung des Präsidiums ist einzuberufen, wenn drei Präsidiumsmitglieder sie verlangen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Satzung Landesdartverband Thüringen e.V. (LDVT)

(6) Das Vermögen wird vom Präsidenten verwaltet. Dem Kassenwart obliegt insbesondere die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben. Für die ordnungsgemäße Buchführung und Geldanlage ist Sorge zu tragen. Die Buchführung ist mindestens einmal jährlich durch die gewählten Kassenprüfer zu überprüfen. Alle Prüfungsberichte sind der Delegiertenversammlung vorzulegen.

(7) Das Präsidium erlässt die Ordnungen gemäß dieser Satzung, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, insbesondere die Schiedsordnung, Disziplinarordnung und die Sportordnungen. Schränkt eine Ordnung die Rechte der Delegiertenversammlung ein oder erweitert sie die Rechte des Präsidiums über diese Satzung hinaus, so ist sie durch die Delegiertenversammlung zu bestätigen und tritt erst nach dieser Bestätigung in Kraft. Jedes Mitglied hat das Recht, Änderungen oder Neufassungen von Ordnungen bei der Delegiertenversammlung zu beantragen, auch wenn das Präsidium hierfür zuständig wäre. Erlässt oder ändert die Delegiertenversammlung eine Ordnung, die in die Zuständigkeit des Präsidiums fällt, geht damit nicht die Zuständigkeit auf die Delegiertenversammlung über.

(8) Den Mitgliedern des Präsidiums kann für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt werden. Bei Bedarf können auch andere Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Delegiertenversammlung. Ein entsprechender Vertrag bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

(9) Ein Präsidiumsmitglied kann von seinem Amt durch die Delegiertenversammlung abberufen werden, wenn es sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat oder sich als unfähig zur Geschäftsführung erweist.

(10) Bei Konflikten innerhalb des Präsidiums wird die Schiedsstelle des LDVT aktiv. Die Schiedsstelle soll für Schlichtung sorgen und ist, von beiden Konfliktparteien, über alle Inhalte des Konfliktes zu informieren. Kommt es zu keiner Lösung kann die Schiedsstelle eine außergewöhnliche Delegiertenversammlung zu diesem Thema beantragen (30% der Mitglieder nach § 3 Abs. 2 müssen dem Antrag zustimmen). Die Befugnisse der Schiedsstelle und näheres regelt die Schiedsordnung.

§ 8 Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des LDVT. Sie setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Präsidiums,
- b) den Delegierten der Mitgliedsvereinigungen gemäß § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 3,
- c) den fördernden Mitgliedern (§ 3 Abs. 3) in beratender Funktion.

(2) Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums,
- b) Wahl und Entlastung des Präsidiums,
- c) Abberufung von Präsidiumsmitgliedern,
- d) Wahl der Kassenprüfer; die Amtszeit dieser beträgt drei Jahre, für die Wahl gilt § 7 Abs. 3 und 4 entsprechend,
- e) Genehmigung des vom Kassenwart vorzulegenden Haushaltsplanes,
- f) Satzungsänderungen mit Ausnahme von solchen gemäß § 13 Abs. 2,
- g) Beschluss der Finanzordnung und der Geschäftsordnung mit Ausnahme des Geschäftsverteilungsplans des Präsidiums,
- h) Auflösung des LDVT,
- i) bestätigen der Beauftragten der Schiedsstelle,

Satzung Landesdartverband Thüringen e.V. (LDVT)

j) als letzte Instanz für alle Disziplinar- und Schiedsangelegenheiten.

(3) Die Delegiertenversammlung soll mindestens einmal im Jahr in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres zusammen treten. Sie wird mit einer Einladungsfrist von 28 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und geleitet vom Präsidenten. Die Einladung erfolgt schriftlich an die Mitglieder unter Bekanntgabe der geplanten Tagesordnung.

Die Einladungsfrist beträgt 28 Tage. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, so ist sie unter Beibehaltung der Tagesordnung erneut einzuberufen. Neue Anträge können dann nicht mehr berücksichtigt werden. Die Einladungsfrist beträgt dann 14 Tage. Die erneut einberufene Delegiertenversammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von den Mitgliedsvereinigungen gestellt werden und müssen mindestens 14 Tage vor deren Beginn schriftlich bei einem Präsidiumsmitglied des LDVT eingereicht werden. Über die Zulassung später eingehender Anträge und gestellter Dringlichkeitsanträge entscheidet die Delegiertenversammlung. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

(4) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des LDVT es erfordert und mindestens 30% der Mitgliedsvereinigungen des LDVT dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Präsidium beantragt. Die Einladung erfolgt innerhalb von zehn Tagen, nach Eingang des Antrages, schriftlich an die Mitglieder unter Bekanntgabe der geplanten Tagesordnung. Die Einladungsfrist von 28 Tagen muss gewahrt werden. Dem Antrag sollen eine Tagesordnung sowie ein Vorschlag über Ort und Zeit der Versammlung enthalten.

(5) Die Delegiertenversammlung kann Beschlüsse mit mindestens 3 / 4 der abgegebenen Stimmen auch ohne Sitzung beschließen, wenn sich mindestens 2 / 3 der stimmberechtigten Mitglieder daran beteiligen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

(6) Jedes Mitglied kann nur einen Delegierten zur Delegiertenversammlung entsenden. Zusätzlich können bis zu drei Personen als Berater entsandt werden. Diese haben Rederecht. Den Mitgliedsvereinigungen steht es frei wie sie ihre Delegierten bestimmen. Als Delegierter kann jede geschäftsfähige natürliche Person fungieren.

(7) Die Mitglieder können ihre Delegierten an Weisungen binden. Halten sich Delegierte nicht an diese Weisungen, hat dies nicht die Ungültigkeit der Beschlüsse zur Folge.

(8) Ist der Präsident einer Mitgliedsvereinigung nicht Delegierter, so haben die Delegierten dieses Mitgliedes auf Verlangen vor Beginn der Delegiertenversammlung dem Versammlungsleiter eine Bestätigung ihrer Entsendung vorzulegen. Im Zweifel haben sie ihre Identität nachzuweisen. Die Bestätigung kann durch den Präsidenten der Mitgliedsvereinigung auch mündlich oder fernmündlich erfolgen.

§ 9 Beiträge und Gebühren

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der LDVT von seinen Mitgliedern Beiträge und Gebühren. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

**Satzung
Landesdartverband Thüringen e.V. (LDVT)**

§ 10 Wahlen, Abstimmungen und Stimmverteilung

- (1) Grundsätzlich entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Wahlen haben geheim zu erfolgen, wenn diese Satzung oder eine Ordnung des LDVT dies vorsieht oder ein anwesendes Mitglied dies beantragt.
- (3) Eine Niederschrift über den Verlauf der Sitzungen und Versammlungen der Organe des LDVT, insbesondere über Wahlen und Abstimmungen ist anzufertigen und vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied gemäß § 3 Abs. 2 und 4 der Satzung hat in der Delegiertenversammlung eine Stimme. Jedes Mitglied gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung bekommt für jeweils angefangene fünf beim DLVT gemeldete, beitragspflichtige, volljährige Einzelmitglieder eine zusätzliche Stimme, als gemeinnützig anerkannter Verein. Als eingetragener Verein (e. V.) eine einzige weitere Zusatzstimme, sofern Satz 2 dieses Absatzes erfüllt ist. Abteilungen von Vereinen genießen den Status ihres Muttervereins.
- (5) Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 11 Abberufung von Präsidiumsmitgliedern

- (1) Die Delegiertenversammlung kann durch Wahl Präsidiumsmitglieder von ihrem Amt abberufen. Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums können nur durch die Wahl eines neuen Mitgliedes abberufen werden.
- (2) Eine Abberufung ist nur möglich, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder nach § 3 Absatz 2 der Satzung dies nach § 8 Absatz 4 der Satzung beantragt oder wenn das Präsidium mit Beschluss ohne Beteiligung des betroffenen Mitgliedes dies beantragt.
- (3) Sieht sich das Präsidium nicht in der Lage, weiterhin mit dem betroffenen Mitglied des Präsidiums vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, hat es eine außerordentliche Delegiertenversammlung zum Zweck der Abberufung einzuberufen.
- (4) Ein abberufenes Präsidiumsmitglied kann für die Dauer seiner ursprünglichen Amtszeit und zwei Jahre darüber hinaus nicht wieder in das Präsidium gewählt werden.
- (5) Ab dem Eingang eines Antrages auf Abberufung eines Präsidiumsmitgliedes nach § 11 Absatz 2 der Satzung oder der Beschlussfassung des Präsidiums hierüber ruht das Amt des betroffenen Präsidiumsmitgliedes bis zur Entscheidung über die Abberufung.

§ 12 Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Delegiertenversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins sind den Delegierten bis spätestens 24 Tagen vor der Sitzung der

Satzung Landesdartverband Thüringen e.V. (LDVT)

Delegiertenversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde, vom Finanzamt oder durch den Gesetzgeber vorgeschrieben werden, werden vom Präsidium umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung. Sie sind den Mitgliedern des LDVT unverzüglich nach Eintragung in das Vereinsregister bekannt zu machen.

(3) Im Falle der Auflösung des LDVT, des Verlusts seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des LDVT nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen an den Deutschen Dartverband e. V. zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung.

§ 13 Datenschutz, Gleichstellung

(1) Der LDVT stellt die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundes-Datenschutzgesetzes und der EU-DSGVO sicher.

(2) Näheres zum Datenschutz und der Verwendung von personenbezogenen Daten bestimmt die Datenschutzrichtlinie.

(3) Der LDVT steht für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern ein. Die Verwendung der rein männlichen Form von Substantiven in dieser Satzung und den Ordnungen ist einzig dem Umstand einer besseren Lesbarkeit geschuldet.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 29.08.2015 errichtet, durch den Beschluss der Präsidiumssitzung vom 12.12.2015 und dem Beschluss der Präsidiumssitzung vom 17.11.2019 geändert. Sie wird mit ihrer Ausfertigung wirksam. Bis zur Eintragung in das Vereinsregister wird der Verein als nicht eingetragener Verein im Sinne von § 54 BGB geführt.

Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.